

RS Vwgh 2015/1/27 Ra 2014/11/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

14/02 Gerichtsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ASGG §61 Abs1 Z1;

ASGG §61;

AVG §38;

VwRallg;

1. ASGG § 61 heute
 2. ASGG § 61 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
 3. ASGG § 61 gültig von 01.03.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 210/1991
 4. ASGG § 61 gültig von 14.07.1990 bis 29.02.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
 5. ASGG § 61 gültig von 01.01.1987 bis 13.07.1990
1. ASGG § 61 heute
 2. ASGG § 61 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
 3. ASGG § 61 gültig von 01.03.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 210/1991
 4. ASGG § 61 gültig von 14.07.1990 bis 29.02.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
 5. ASGG § 61 gültig von 01.01.1987 bis 13.07.1990
1. AVG § 38 heute
 2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Wie sich aus den Materialien zur Stammfassung des § 61 ASGG, aber auch zur Novelle BGBl. Nr. 408/1990 zweifelsfrei ergibt, sollte das (erste) erstgerichtliche (Feststellungs)Urteil über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses sofort verbindlich sein und diese Verbindlichkeit auch im Falle einer Aufhebung durch das Berufungsgericht bis zur Beendigung des Verfahrens behalten. Im AB zur Stammfassung des ASGG (527 Blg NR 16. GP, 9) kommt dies darin zum Ausdruck, dass man ganz bewusst vorsehen wollte, dass "das erstinstanzliche Urteil die Rechtslage für die Dauer des gesamten Rechtsmittelverfahrens bis zur Rechtskraft festlegt". Daraus folgt aber, dass während des Zeitraums der Verbindlichkeit des erstgerichtlichen Urteils eine abweichende Beurteilung der im Urteil getroffenen Feststellung (über den Fortbestand eines Arbeitsverhältnisses; Z. 1) durch andere Behörden und Gerichte ausgeschlossen sein sollte, dies ungeachtet des Umstands, dass die das Rechtsmittelverfahren beendende Entscheidung allenfalls eine andere Beurteilung als das erstgerichtliche Urteil vornehmen könnte. Dem entspricht auch die Judikatur des Obersten

Gerichtshofes, wonach dann, wenn ein (vorläufig) verbindliches Urteil über den aufrechten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses vorliegt, diese Entscheidung einem Leistungsbegehren des Dienstnehmers zugrunde zu legen ist, sodass den Voraussetzungen einer Unterbrechung wegen Präjudizialität "bis zur formell und materiell rechtskräftigen Entscheidung" im Vorprozess die verfahrensrechtliche Grundlage entzogen ist (vgl OGH 20. April 1994, 9 Ob A 37/94). Wie sich aus den Materialien zur Stammfassung des Paragraph 61, ASGG, aber auch zur Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 408 aus 1990, zweifelsfrei ergibt, sollte das (erste) erstgerichtliche (Feststellungs)Urteil über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses sofort verbindlich sein und diese Verbindlichkeit auch im Falle einer Aufhebung durch das Berufungsgericht bis zur Beendigung des Verfahrens behalten. Im Ausschussbericht zur Stammfassung des ASGG (527 Blg NR 16. GP, 9) kommt dies darin zum Ausdruck, dass man ganz bewusst vorsehen wolle, dass "das erstinstanzliche Urteil die Rechtslage für die Dauer des gesamten Rechtsmittelverfahrens bis zur Rechtskraft festlegt". Daraus folgt aber, dass während des Zeitraums der Verbindlichkeit des erstgerichtlichen Urteils eine abweichende Beurteilung der im Urteil getroffenen Feststellung (über den Fortbestand eines Arbeitsverhältnisses; Ziffer eins,) durch andere Behörden und Gerichte ausgeschlossen sein sollte, dies ungeachtet des Umstands, dass die das Rechtsmittelverfahren beendende Entscheidung allenfalls eine andere Beurteilung als das erstgerichtliche Urteil vornehmen könnte. Dem entspricht auch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes, wonach dann, wenn ein (vorläufig) verbindliches Urteil über den aufrechten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses vorliegt, diese Entscheidung einem Leistungsbegehren des Dienstnehmers zugrunde zu legen ist, sodass den Voraussetzungen einer Unterbrechung wegen Präjudizialität "bis zur formell und materiell rechtskräftigen Entscheidung" im Vorprozess die verfahrensrechtliche Grundlage entzogen ist vergleiche OGH 20. April 1994, 9 Ob A 37/94).

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014110071.L03

Im RIS seit

05.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at